

Gemeinde Kernen i. R. Förderprogramm Streuobstwiesen

Ansprechpartner: Frau Mößner Tel.: 07151-4014-166, Email: a.moessner@kernen.de

Bürgermeisteramt Kernen
Stettener Str. 12
71394 Kernen i. R.

ANTRAG
Mähen / Mulchen
Beweiden

Antragsteller	Vorname:	Nachname:	Straße:
PLZ /Ort:	Tel.:		Mail:
Bankverb.:	IBAN:		BIC:

voraussichtlicher Mäh-/ Mulchtermin: Kalenderwoche 2024 od. ganzjährige Beweid.

Ortsteil R - Rommelshausen / S - Stetten) Gewann Flurstücknummer	2 Mulchschnitte (Mähgut wird nicht entfernt) 0,04 €/qm jährlich Fläche (in qm)	2 Heuschnitte od. Beweidung 0,08 €/qm jährlich Fläche (in qm)	Summe (in €)	Summe anerkannt (in €)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Der Antragsteller erkennt die umseitigen Förderrichtlinien an und erklärt, falls er nicht Eigentümer der Grundstücke ist, dass er die Einwilligung des Eigentümers hat, die Fördermittel selbst zu beanspruchen.

Ort / Datum

Unterschrift

Die Gemeinde Kernen i. R. verfolgt im Rahmen ihres Leitbildes 2010 den Erhalt der Streuobstwiesen auf ihrer Gemarkungsfläche. Jährliches Mähen ist eine Grundvoraussetzung für eine gepflegte Streuobstwiese. Grundstücksbesitzer welche Ihre Streuobstwiese regelmäßig pflegen erhalten dafür einen kommunalen Zuschuss.

1. Prüfung Fördervoraussetzungen

Für die auf der Vorderseite aufgeführten Grundstücke erkläre(n) ich/wir: (Zutreffendes ankreuzen)

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke befinden sich außerhalb von Wohngebieten auf Kerner Gemarkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alle Streuobstwiesen sind größer 500 qm
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es existiert ein Mindestbesatz von einem Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) pro 150 qm Grundstücksfläche
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Erstschnitt Gras findet nicht vor Mitte Mai, der Zweitschnitt nicht vor August statt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Baumfüße werden ausgemäht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke sind nicht eingezäunt oder gärtnerisch genutzt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf den Grundstücken befinden sich keine oder ausschließlich genehmigte bauliche Anlagen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke werden regelmäßig gepflegt, d.h. 2 x Mähen oder vom Beweider entsprechend den Vorgaben beweidet. Es gibt keine Verwilderung z.B. Brombeerbewuchs. Bäume werden erhalten (z.B. Totholzanteil < 20%) und durch Nachpflanzung ersetzt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke sind mit der Flurstücksnummer eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet und von einem öffentlichen Weg aus sichtbar angebracht.

Fördervoraussetzung sind gegeben, wenn alle Fragen ausnahmslos mit „Ja“ beantwortet werden können; Kreuz bei ja

2. Förderung und Voraussetzungen im Einzelnen

Mulchschnitt

- ∞ Mähgut verbleibt auf der Fläche
- ∞ Darunter liegendes Gras erstickt oder verfilzt nicht
- ∞ Der Schnitt hat zweimal jährlich zu erfolgen, Zeitraum siehe oben

Für zwei Mulchschnitte beträgt der jährliche Zuschuss 0,04 €/qm Grundstücksfläche

Mähschnitt

- Mähgut wird nach dem Mähen abgeräumt und abtransportiert
- Nutzung als Heu möglich
- Der Schnitt hat zweimal jährlich zu erfolgen, Zeitraum siehe oben

Für zwei Mähschnitte beträgt der jährliche Zuschuss 0,08 €/qm Grundstücksfläche

Beweidung:

- Es hat eine Nachpflege der beweideten Grundstücke zu erfolgen.
- Der Antragsteller garantiert, dass der Beweider die Nachpflege (Entfernen von Brombeerwildlingen und Baumwildlingen mindestens 1 x jährlich bis spätestens Ende März oder Ende Dezember des Beweidungsjahres durchführt.

3. Auszahlung

- ◆ Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt erst nach Überprüfung der zur Förderung angemeldeten Maßnahmen.
- ◆ Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien behält sich die Gemeinde Kernen i. R. vor, die Fördermittel zu kürzen, zu streichen oder zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern.
- ◆ Die Auszahlung erfolgt als Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Auszahlung.

Formblatt vom März 2024 - ausgefüllt einzureichen ab 1. März bis 20. Mai eines jeden Jahres!